

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes -BayAbfG- folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11.12.1991 Nr. 821-8744.4-104/83 genehmigte Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt.
- (2) Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Restmüll- und Kompostbehältnissen im Hol- und Bringsystem gilt der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt (§ 3 Abs. 2 AbfG).
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an dem Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse, der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig gelagerter, behandelter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle und nach den Arbeitsstunden, Transportkosten und Deponiekosten.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Behältnisse beträgt bei 14-tägiger Entleerung jeweils für eine
 - a) 60 l Müllnormtonne bzw. Komposttonne jährlich 144,-- EUR
 - b) 80 l Müllnormtonne bzw. Komposttonne jährlich 174,-- EUR
 - c) 110 l bzw. 120 l Müllnormtonne bzw. Komposttonne jährlich 228,-- EUR
 - d) 1100 l Müllgroßbehälter jährlich 2.040,-- EUR
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt unter Verwendung von
 - a) 70 l Restmüllsäcken 5,30 EUR
 - b) 110 l Restmüllsäcken 8,00 EURje Sack.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde 25,-- EUR und jeden Transportkilometer 2,50 EUR. Die Deponiekosten bestimmen sich nach den Gebühren des Landkreises.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Müllbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres.

(2) Veränderungen im Bestand der zu leerenden Behältnisse sind jeweils zum Beginn des folgenden Monats möglich. Bei Beginn und Änderung der Gebührenpflicht wird ein Gebührenbescheid erteilt, der solange gültig ist, bis er durch einen neuen Gebührenbescheid ersetzt wird.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. 4. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
Saaldorf-Surheim, den 17.12.2010
Ludwig Nutz, 1.Bürgermeister

(Letzte Satzungsänderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52 vom 28. Dezember 2010)